

Henschen, F., und T. Bruce: Über die Häufigkeit und Formen der Lebercirrhose in Stockholm. (*Path.-Anat. Abt., Karolin. Inst., Stockholm.*) (*Genf, Sitzg. v. 8.—10. X. 1931.*) Verh. internat. Ges. geogr. Path., 1. Konf. 237—254 (1932).

Bericht über 194 Fälle von Lebercirrhose (4,48% sämtlicher Sektionsfälle) vom pathologischen Standpunkt aus. Darunter 125 Fälle von Laennec-Cirrhose, 26 von luischer Cirrhose, 12 von cholangitischer, 11 von Cirrhose nach akuter gelber Atrophie (seit dem Kriege in Schweden häufiger geworden). Sehr gewöhnlich wurde bei Laennec- und syphilitischen Fällen Fibrose der Hoden gefunden. In 17 Fällen von Laennecscher Cirrhose ein primärer Leberkrebs. Die Rolle des Alkohols als ätiologischer Faktor ist schwer zu beurteilen.

Otto Neubauer (München).

Robert, Paul: Über Lebereirrhose. Statistik, Einleitung, Ätiologie (insbesondere Alkoholismus und Kupfer) der im Jahre 1930—1931 beobachteten Lebereirrhosen. (*Path. Inst., Univ. Zürich.*) Verh. internat. Ges. geogr. Path., 1. Konf. 313—367 (1932).

Systematische Untersuchungen der innerhalb eines Jahres am Züricher Pathologischen Institut zur Sektion gekommenen 131 Cirrhosefälle, entspr. 12,56 aller Erwachsenensektionen. Nur 20 (= 16,3%) dieser Fälle waren klinisch diagnostiziert worden. In über 90% der Fälle handelte es sich um Laennecsche Cirrhose. In 44,71% der Fälle war chronischer Alkoholismus nachgewiesen; trotzdem erscheint die Frage der Alkohol-ätiologie noch keineswegs gelöst. Der Kupfergehalt erwies sich in schweren Fällen von Lebereirrhosen häufig als vermehrt, um das 3—4fache der Norm (Norm 6,3 mg pro Kilogramm fixierter Substanz und 25,42 mg pro Kilogramm Trockensubstanz); Pigmentcirrhose und Wilsonsche Cirrhose zeigten keine darüber hinausgehende Cu-Vermehrung; eine ätiologische Rolle des Cu bei der Cirrhoseentstehung wird abgelehnt; es dürfte sich um Speicherung von Kupfer in der cirrhotisch veränderten Leber handeln. *Otto Neubauer.*

Kriminologie. Strafvollzug.

Riedl, M.: Über Beziehungen von geistig-körperlicher Konstitution zur Kriminalität und anderen Defekten. (*Bayer. Kriminalbiol. Sammelstelle u. Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) Mschr. Kriminalpsychol. 23, 473—484 (1932).

Anstaltsärztliche Berichte über Rechtsbrecher aus dem Material der Bayerischen Kriminalbiologischen Sammelstelle wurden darauf hin gesichtet, ob nach ihren Straflisten, nach Häufigkeit und Art der Delikte die Untersuchten als gewohnheitsmäßige Körperverletzer oder als Betrüger oder als Diebe zu qualifizieren waren. Vorbedingung war eine mindestens 3malige Vorbestrafung wegen desselben Reates und bei verschiedenen Deliktsarten eine ganz überwiegende Häufung des charakteristischen Deliktes, mindestens im Verhältnis 3 : 1 (bei den Körperverletzern wegen des geringen Materials nicht durchzuführen). Es wurden 200 Körperverletzer, 300 Betrüger und 300 Diebe zusammengestellt. Bei der Fahndung nach den Beziehungen von körperlicher und geistiger Konstitution, von Psychopathie, geistiger Begabung und Alkoholismus zu den obengenannten Delikten wurden die Kretschmerschen Typen benutzt. — Die Körperverletzer gehören überwiegend zu den Athletikern, an 2. Stelle stehen Leptosomen und weiterhin an letzter Stelle reine Pykner. Außerdem finden sich unter den Körperverletzern etwa 42% Psychopathen, besonders häufig reizbare, gemütskalte und epileptoide. Die Tötlichkeitsverbrecher wiesen die meisten Alkoholiker auf (38,5% zu 20,7% bei den Dieben und 18,0% bei den Betrügern). Verf. meint, daß zwischen Alkoholismus und athletischer Körperbauform engere Beziehungen bestehen als zwischen Alkoholismus und anderen Konstitutionen. Auch am meisten psychisch Defekte finden sich unter den Gewalttätern (78,5% zu 55,4% bei den Betrügern und 9,5% bei den Dieben). $\frac{2}{3}$ der Körperverletzer stehen nicht mehr im jugendlichen Alter mit seiner Verletzbarkeit, Unreife und motorischen Triebhaftigkeit, um so mehr seien nach Verf. die primitiven Abreaktionen dieser Gruppe auf konstitutionell bedingte Geistesartung zurückzuführen. Bei den Betrügern stehen die Leptosomen an 1. Stelle mit 41,3%, dann kommen die Pykner mit 16,6% und zuletzt erst die Athletiker. — Zahlreiche Tabellen ergänzen diese Berechnungen. *Walcher (Halle a. S.).*

Levy, David M.: *The problem of delinquency.* (Das Verbrechensproblem.) (*Inst. f. Child Guidance, New York.*) Amer. J. Orthopsychiatry 2, 197—211 (1932).

Verf., Leiter einer amerikanischen Fürsorgestelle für jugendliche Psychopathen, weist darauf hin, daß die Behandlung der Straffälligkeit sich nach den jeweils vorherrschenden ursächlichen Momenten richten muß. Bei jedem Delikt sind drei solcher Kausalfaktoren auseinanderzuhalten: die sozialen Einflüsse, die persönlichen Eigenheiten und der seelische Konflikt. Die Spielarten dieser 3 Faktoren und ihr Zusammenspiel werden dann des näheren aus den Erfahrungen der Jugendkriminalität dargestellt. *Birnbaum* (Berlin-Buch).

Fetscher, R.: *Die wissenschaftliche Erfassung der Kriminellen in Sachsen.* Mschr. Kriminalpsychol. 23, 321—335 (1932).

Verf. berichtet über die in Sachsen von ihm eingerichtete Kartei zur wissenschaftlichen Erfassung der Kriminellen und führt Beispiele für ihre praktische Verwertung (kostenlose Auskünfte an Behörden) wie für ihre wissenschaftliche statistische Verarbeitung an. So läßt sich bei den pädophilen Heterosexuellen auf Grund statistischer Zusammenstellungen eine Jugendgruppe mit schwachsinnigen oder sonstigen infantilen Tätern, eine Mittelgruppe mit starker Beteiligung der Psychopathen und eine Altersgruppe, die von Trinkern und Altersschwachsinnigen gebildet wird, unterscheiden. Bei Homosexuellen kann man auf Grund der körperlichen Untersuchung zwischen echter und erworbener Homosexualität differenzieren. *Birnbaum* (Berlin-Buch).

Carrara, Mario: *Die Kriminalanthropologie im Gefängnis.* Rev. Med. leg. etc. 1, 151—156 (1932) [Spanisch].

Weder die strenge noch die milde Bestrafung der Kriminellen darf in schematischer Weise angewendet werden. Als richtunggebend dient hier die Kriminalanthropologie, die ihr Hauptaugenmerk nicht auf die Tat, sondern auf den Täter richtet, ihn nach seinen geistigen und körperlichen Eigenschaften beurteilt. An allen Gefängnissen sollten, wie z. B. in Belgien, Untersuchungs- und Beobachtungsabteilungen eingerichtet werden, die über die modernen Untersuchungsmethoden verfügen. Erst nach eingehender Untersuchung sollte der Kriminelle dem Richter zur Fällung des Urteils, ob Bestrafung bzw. Behandlung angebracht ist, vorgeführt werden. *Ganter* (Wormditt).

● **Lorentz, Werner:** *Die Totschläger.* (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 18.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1932. 55 S. RM. 2.80.

Die Arbeit erschien im Rahmen der von Exner herausgegebenen Darstellungen einzelner Deliktsgattungen. Sie benutzt als Material 86 Strafakten des Sächsischen Justizministeriums und 200 Berichtsbögen der Kriminalbiologischen Sammelstelle München. Die juristische Grundlage des Totschlagsbegriffes bilden die §§ 212—215 StrGB. Die Kriminalstatistik wird durch Heranziehung von Einzelfällen erweitert und vertieft. Verf. erörtert die zeitliche Entwicklung des Totschlagsverbrechens, stellt Untersuchungen über den Ort des Verbrechens an, über Alkoholeinfluß, Zeit der Tat. Betreffs den Täter bespricht er Geschlecht, Lebensalter, Beruf, Religion, Abstammung, Vorleben, Vorstrafen. Er versucht 2 Typeneinteilungen, die eine nach dem Opfer, die andere nach der Ursache und dem Motiv der Tat. In der 1. Typenreihe unterscheidet er Familien-, Gatten-, Kinder-, Aszendententotschläger, Familientotschläger im engeren Sinne, Geliebten- und Fremdtotschläger. Die 2. Reihe umfaßt Alkohol-, Lust-, politische Totschläger und Totschläger aus dem Drang nach Freiheit („Freiheitstotschläger“). Als Ergebnis erzielt Verf., daß es einen einheitlichen Tätertyp „der Totschläger“ nicht gibt, daß aber eine bestimmte Affektdisposition allen Tätern gemeinsam sei. Das auslösende Moment sei meistens wirtschaftliche Not, soziales Elend, Verrohung, Alkohol, minderwertige erbliche Veranlagung. — Die Arbeit enthält ein ausgezeichnetes Material, das mit gutem Geschick kritisch verarbeitet ist. Hin- und wieder, wie auf Unterschiede der Rechtsprechung, erhöhen ihren Wert. Einige Schwächen spielen demgegenüber eine geringere Rolle, wie etwa die vage fundierten Betrachtungen über rassistische Dinge, die etwas kurze Behandlung der Psyche.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Rieti, Ettore: *Les statistiques de la criminalité en Italie avant et après l'abolition de la peine de mort.* (Das Ausmaß der Verbrechen in Italien vor und nach der Abschaffung der Todesstrafe.) (*Asile des Aliénés, Turin.*) Encéphale 27, Suppl.-Nr 6, 145—149 (1932).

1890 ist die Todesstrafe in Italien abgeschafft worden; 1931 wurde sie wieder

eingeführt. 41 Jahre lang war die schwerste Strafe lebenslänglicher Kerker. Die Anzahl der Verurteilungen pro 100000 Einwohner ist von 1880—1898 gestiegen, blieb dann auf einer gewissen Höhe bis zu den Nachkriegsjahren, wo ein zweiter Anstieg stattfand, der um 1920 aufhörte und in den darauffolgenden Jahren wieder einem Abstieg Platz machte. Abnahme der Verbrechen auf denen bis 1890 Todesstrafe ruhte, von 1880 von 19,26 bis 1889 auf 13,43, 1918 5,4, 1928 5,7. Die Anzahl der Verbrechen in Italien ist offenbar nicht durch milde oder strenge Gesetzgebung beeinflusst worden, und die Abschaffung der Todesstrafe hat ein Anwachsen der Verbrechen, auf denen Todesstrafe ruhte, nicht begünstigt. *Kappus* (Göttingen).

The psychology of delinquency. (Die Psychologie des Verbrechers.) *Lancet* 1932 II, 687.

Nach den Untersuchungen von Pailthorpe ließen sich bei Kriminellen seelische Konflikte feststellen, womit zugleich das Bestehen sozialer Gefühle erwiesen wird. Das beweise, daß durch psychische Behandlung, speziell psychoanalytische, eine Rückfälligkeit verhindert werden könne. (Vgl. Smith und Pailthorpe, diese Z. 3, 511.) *Birnbaum* (Berlin-Buch).

Getson, Philip: The neurotic criminal. (Der neurotische Verbrecher.) (*Skin a. Cancer Hosp., Philadelphia.*) *J. nerv. Dis.* 75, 498—503 (1932).

An der Hand eines Falles wird der Hoffnung Raum gegeben, daß die Zeit bald kommt, in der Nervenärzte bei Gerichtsverhandlungen immer zugezogen werden, nicht nur dann, wenn begründeter Verdacht auf Vorliegen krankhafter Veränderungen bei dem Angeklagten besteht, sondern auch dann, wenn das Verbrechen unter abnormen Verhältnissen zustande gekommen ist, also unter Umständen, die aus dem Rahmen des Üblichen herausfallen. Die Abnormität des Verbrechens bildet dann einen Hinweis auf das Vorliegen krankhafter psychischer Veränderungen, die sich bei genauer Untersuchung und Beobachtung deutlich aufdecken lassen, zunächst aber nicht als krankhafte Symptome hervorgetreten sind. *Manfred Goldstein* (Magdeburg).

Fairfield, Letitia: Women mental defectives and crime: A practical study. (Geisteschwäche und Verbrechen bei Frauen.) *Trans. med.-leg. Soc. Lond.* 25, 1—24 (1932).

Bericht über 58 Fälle weiblicher Delinquenten aus den Jahren 1925—1929. Diese Fälle sind entsprechend dem englischen Gesetz sorgfältig untersucht und 2mal begutachtet worden, zuerst vom Gefängnisarzt, dann vom Arzt der vorgesetzten Behörde (London County Council). Von den 58 Frauen waren 25 unter 20, 23 unter 30, 6 unter 40, 2 unter 50, 1 unter 60, 1 unter 70 Jahre alt. Die angestellten Untersuchungen überschreiten nicht das allgemein Übliche und haben zum Gegenstand erbliche Belastung, Schulbildung, uneheliche Geburt usw. Von einigen Fällen werden ausführlichere Krankengeschichten mitgeteilt. Zum Schlusse wird die Frage der Sterilisation gestreift, der die Verf. ablehnend gegenübersteht sowohl als therapeutischer und als Präventivmaßnahme. Die Diskussion bringt nichts Wesentliches, höchstens daß aus ihr hervorgeht, daß auch heute noch in der englischen Psychiatrie die Unterscheidung zwischen „mental“ und „moral defectives“ von großem Interesse ist. *v. Witzleben.*

Eyrich, Max: Über psychopathische Konflikte und Fehlentwicklungen bei Stiefkindern. (*Rhein. Prov.-Kinderanst. f. Seelisch Abnorme, Bonn.*) *Dtsch. med. Wschr.* 1932 II, 1281—1283.

Während unter Normalschülern nur 2—3% eine Stiefmutter haben, findet man unter fehlentwickelten Kindern 5—10mal so oft Stiefkinder. Verf. schildert an Hand seines Materials die häufig vorkommenden Typen derartiger psychischer Entwicklungsstörungen. *Frensdorff* (Hannover).

Cazanove, F.: L'enfance criminelle indigène. (Die Kinderkriminalität bei den Eingeborenen.) *Bull. Soc. Path. exot. Paris* 25, 826—828 (1932).

Im Jahre 1931 waren 47 Kinder und junge Leute im Zivilgefängnis von Dakar, 28 durch französische Rechtsprechung, 19 durch eingeborene Rechtsprechung. Von diesen 47 Gefangenen waren 21 wegen Diebstahls, 12 wegen Landstreicherei, 1 wegen Mordes, 1 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, 3 wegen Eisenbahnanschlägen, die übrigen wegen Hehlerei

und unerlaubter Einschiffung verurteilt. 4 von diesen Jugendlichen wurden zufällig verhört bei ihrer Aufnahme in das Lazarett von Cap Manuel. In diesen 4 Fällen erschien der Ausdruck „kriminelle Jugend“ dem Verf. unangebracht; für richtiger hielt er die Bezeichnung „geistig zurückgebliebene und anormale Kinder“. Unter diesen Umständen wurde die Schaffung eines Asyls für geistig zurückgebliebene und anormale Kinder in Dakar empfohlen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Friedländer, A. A.: Hellseher vor Gericht. Psychiatr.-neur. Wschr. 1932, 260 bis 261.

Ein Ersuchen des Verf. an die Hellseher und mediumistisch veranlagten Persönlichkeiten zu gemeinsamer Forschung blieb völlig unberücksichtigt, keine einzige Meldung ging ein. Auffallend ist, daß sich keiner der Varieté-Hellseher, die sich anmaßen, Fragen der Zukunft beantworten zu können, bereiterklärt hat, etwa die zu erwartende Stimmenzahl bei der Wahl des Reichspräsidenten vorher anzugeben oder Namen und Aufenthaltsort von den Verbrechern zu nennen, die das Lindberghsche Kind entführten. Bei einem der bekannten Hellseher hielt das Gericht den Tatbestand der täuschenden Reklame für erwiesen und erkannte auf hohe Geldstrafe. Nur die Art der Reklame täuscht das Publikum über die wirklichen Fähigkeiten der Hellseher und Wahrsager, nur dadurch wird es veranlaßt, an Übersinnliches zu glauben, während nichts anderes vorliegt als Beobachtungsgabe und Suggestion.

Manfred Goldstein (Magdeburg).

Hellwig, Albert: Ein angeblicher „Hellseher“ als „psychographologischer Sachverständiger“ vor Gericht. Reichshdschr.bund 1, 22—25 (1932).

Der außerordentlich betriebsame und geschäftstüchtige angebliche „Hellseher“ Erik Jan Hanussen hat die Kühnheit, sich auch als gerichtlicher Schriftsachverständiger aufzuspielen, besonders seit seinem Freispruch von der Betrugsanklage durch das Leitmeritzer Kreisgericht (Tk VI, 382/28), in dem er — leider unter nicht einwandfreien Bedingungen — Versuche vollbracht hat, die dem Laien als „wundervolle psychographologische Leistungen“ imponieren. In seinem „Gutachten“ hat Hanussen außer graphologischen und charakterologischen Darlegungen aus der Schrift auch konkrete Angaben aus dem Lebensschicksal gemacht, die teils in der Vergangenheit, teils sogar in der Zukunft liegen, die jedenfalls von dem besten Graphologen nicht aus den Schriftzügen entnommen werden können, sondern auf „supranormalem Wege“ erlangt sein müssen. Hanussen brüstet sich in Prospekten und in einem von ihm herausgegebenen Magazin mit seinen angeblich großen Erfolgen als gerichtlicher Sachverständiger. In der Tat ist er 2mal vor preußischen Gerichten als graphologischer Sachverständiger aufgetreten (Kassel: 3 N 29/28; Liegnitz: 7 B 73/30). Dem Untersuchungsrichter in Güstrow (J 755/30) gegenüber hat er sogar in unzutreffender Weise behauptet, er sei „beeidigter Sachverständiger des Landgerichts Kassel“. In Kassel ist Hanussen aber nur ein einziges Mal auf Antrag des Angeklagten vernommen worden, ohne daß seinem „Gutachten“ ausschlaggebende Bedeutung beigemessen ist.

Verf. kritisiert dann ausführlich auch das im Liegnitzer Prozeß erstattete „psychographologische Gutachten“, in dem Hanussen übrigens u. a. auch — allerdings unverständlich — die Schallanalyse von Sievers verwendet hat, und kennzeichnet es als offensichtliches Fehlgutachten. (Im Original einzusehen; vgl. Arch. Kriminol. 90, 119ff.) (Vgl. diese Z. 13, 68 und 20, 16.)

Buhtz (Heidelberg).

Hellwig, Albert: Siderisches Pendeln und Schriftvergleichung. Reichshdschr.bund 1, 2—5 (1932).

Verf. weist darauf hin, daß die okkulte Welle immer weitere Kreise schlage und auch Wissensgebiete wie Medizin und Kriminalistik beeinflusse, die sich aufs Sorgsamste von allen mystischen Unterströmungen freihalten müßten, weil Irrwege bei ihnen ganz besonders gefährlich sind. Gerade der Kriminalist müsse peinlichst alle Methoden vermeiden, die unzuverlässig oder doch unerprobt sind. Vor allem gelte das für alle okkulten Methoden, die von eifrigen gläubigen Okkultisten auch der Kriminalistik dienstbar gemacht werden sollten. Der Verwendung des „siderischen Pendels“ zur Schriftvergleichung und auch zu graphologischen Zwecken liege der aus Urzeiten stammende Menschheitsgedanke zugrunde, daß jeder Mensch eine geheime Kraft individueller Prägung besitze, die er allem, was mit ihm in enger Berührung stehe, übertrage, so z. B. auch seinen Schreiben. Diese geheimnisvolle Kraft denke man

sich als „Körperstrahlen“ (Odstrahlen). Diese ganze Lehre ist von Dessoir und Albert Hoffmann mit dem Ergebnis nachgeprüft worden, daß nichts darauf hindeute, daß es tatsächlich so etwas wie Odstrahlen gebe; alle Erscheinungen lassen sich zwangloser mit gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen erklären, ohne daß man sich dazu der Hypothese okkultur Kräfte zu bedienen brauche. Seeling hat zudem festgestellt, daß Form und Zahl der Pendelschwingungen bei der gleichen Person schwanken und daß sie sich nicht nur bei „gottbegnadeten“ Personen einstellen, sondern bei jedem, wenn sie nicht absichtlich verhindert werden. Bei dieser Sachlage sei es unverantwortlich, wenn überzeugte Okkultisten immer wieder in Wort und Schrift den Rat gäben, sich bei der Schriftvergleichung und auch zur graphologischen Analyse von Handschriften des siderischen Pendels zu bedienen, wie z. B. der Stuttgarter Arzt Dr. Weiß vorschlägt. (Beim Bependeln einer Schrift mit der rechten Hand trete starke Hemmung des Pendels ein, wenn mit der linken Hand irgendetwas von demselben Menschen Geschriebenes berührt werde; keine Beeinträchtigung, wenn mit der linken Hand von einem anderen Geschriebenes berührt werde. Dasselbe gelte auch bei verstellten Handschriften. Hierdurch zwingender Beweis als durch — evtl. widersprechende — Schriftgutachten.) Es sei unter keinen Umständen zu entschuldigen, wenn der beeidigte Schriftsachverständige Konrektor i. R. Blütchen, ferner ein gewisser Frank Glahn — letzterer in 2 Fällen vor Hamburger Gerichten — sich u. a. auch der Pendelmethode bedienten. Höchst bedauerlich wäre es, daß derartige mystische Schriftvergleichungsmethoden in einer deutschen Gerichtsverhandlung des 20. Jahrhunderts überhaupt zur Sprache kämen; derartige Sachverständige und ihre Verwendung vor Gericht bringen nicht nur die junge Wissenschaft der Schriftvergleichung in Verruf, sondern schaden auch der Strafrechtspflege und der Allgemeinheit dadurch, daß sie die Zahl vermeidbarer Justizirrtümer vermehren helfen. Es sei deshalb im öffentlichen Interesse vor der Verwertung des sog. siderischen Pendels bei der Schriftvergleichung zu warnen. Verf. ist bereit, mit derartigen „Sachverständigen“ über die Zuverlässigkeit der Pendelmethode Versuche anzustellen.

Buhtz (Heidelberg).

Mueller, B., und B. Struck: Das Verhalten von Bleistift- und Tintenstiftstrichen über und unter Papierfalten. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Halle.*) Sonderdruck aus: *Z. gerichtl. Schriftunters.* Nr 26, 6 S. (1931).

Verff. haben die sehr wichtige Frage nachträglicher Zusätze zu Schriftstücken, deren Beantwortung bei Blei- und Tintenstiftschrift bisher in der Praxis mangels wissenschaftlicher Bearbeitung mit großen Schwierigkeiten verbunden war, in sehr sorgfältiger und kritischer Weise an Hand zahlreicher Versuche geprüft. Auf Grund von fast 8000 Versuchen ergaben sich bei über den Papierknicken liegenden Strichen (vorherige Knickung) folgende Merkmale: 1. vermehrte Graphitablagerung an der Knickstelle; 2. Verschiebung oder Verbreiterung des Striches an der Knickstelle (als Indiz für vorherige Knickung darf man jedoch nur deutliche Verbreiterungen gelten lassen); 3. Springen des Stiftes an der Knickstelle. Bei nachträglich hergestellten Knickungen wurde als Eigenheit mitunter eine Unterbrechung des Striches an der Falte festgestellt. Eine Unterbrechung darf jedoch nur diagnostiziert werden, wenn innerhalb der Falte selbst keinerlei Graphitablagerung feststellbar ist. Material und Technik sind genau angegeben. Eingehend werden Häufigkeit der Merkmale und Fehlerquellen erörtert. Das Merkmal: „vermehrte Graphitablagerung“ war in 34% der Bleistiftstriche und 1,6% der Tintenstiftstriche nachzuweisen. Ein Springen des Bleistiftes konnte bei 8,2% der Bleistiftstriche und 2,8% der Tintenstiftstriche festgestellt werden; bei weitem am häufigsten fand sich eine Verbreiterung bzw. Verschiebung der Striche, und zwar bei 65% der Bleistiftstriche und 30% der Tintenstiftstriche. Hieraus ergibt sich, daß die Zahl der positiven Befunde bezüglich aller Merkmale bei Tintenstiftstrichen bedeutend geringer ist als bei Bleistiftstrichen. Bedeutend seltener wurde bei einmaligem Kniffen nach Anlage des Striches eine Unterbrechung

des Striches genau an der Falte festgestellt, nämlich nur bei 14% der Bleistiftstriche und 0,5% der Tintenstiftstriche. Bei häufigerem Knicken war die Zahl der Unterbrechungen weit größer (11 : 152 Unterbrechungen bei 520 Strichen). Aus den Versuchen ergibt sich, daß Fehler bei der Beurteilung der einzelnen Indizien unterlaufen können, wenn man nicht sehr sorgfältig vorgeht. So besteht z. B. die Gefahr, daß unvollkommenes Springen des Bleistifts mit einer Unterbrechung verwechselt wird. Auch können gelegentliche Ausbuchtungen des Striches, wenn sie gerade an der Falte liegen, oder Teilunterbrechungen und Verschiebungen des Striches durch das Kniffen eine durch Überkreuzung des Striches entstandene Verbreiterung vortäuschen. Diese Fehlerquellen sind aber vermeidbar, wenn man nur deutliche Befunde verwertet. Völlig sicher wird die Diagnose vorheriger Knickung, wenn man mehrere für sie charakteristische Symptome nachweisen kann und wenn diese an einer Vielheit von Strichen in Erscheinung treten. Bei Versuchen mit längeren Texten und unter Bedingungen, die praktischen Verhältnissen möglichst angeglichen waren, ergab sich bei sehr zurückhaltender Beurteilung, wie sie in forensischen Fällen erforderlich ist, daß bei Bleistifttexten in 257 Fällen (52%), bei Tintenstifttexten in 239 Fällen (39%) mit Sicherheit gesagt werden konnte, daß die Papierfalte von den Strichen überkreuzt wurde. Eine Unterbrechung des Striches an der Falte spricht bei Fehlen der anderen Merkmale für Knickung nach Setzen des Striches; doch ist dieser Befund nur mit äußerster Vorsicht zu verwerten, da die durch Springen des Stiftes verursachten Unterbrechungen von solchen, welche durch nachträgliche Faltung des Papiers zustande kommen, auch für den geübten Untersucher mitunter schwer, vereinzelt auch gar nicht unterscheidbar sind. Man wird daher nur durchgehende und deutliche Unterbrechungen bei konstantem Vorkommen an größerem Material als verwertbare Zeichen für nachträgliche Knickung gelten lassen.

Buhtz (Heidelberg).

Frölich, R. H.: Untersuchungsverfahren bei nachgeahmter Handschrift. Reichschr.bund 1, 5—7 (1932).

Verf. soll nach den einleitenden Bemerkungen des Schriftleiters „über Deutschlands Grenzen hinaus als ein Phänomen auf dem Gebiete der Handschriften-Nachahmungstechnik“ gelten. Ref. hat sich übrigens persönlich von den recht beachtenswerten Fähigkeiten des Verf. in der Nachahmung von Unterschriften und Schriften bekannter Persönlichkeiten überzeugt. Verf., der in dem vorliegenden Aufsatz über seine Erfahrungen, die er auf dem Gebiete der Handschriftennachahmung an sich selbst gemacht hat, berichtet, begann bereits mit 10 Jahren Unterschriften nachzuahmen; mit 14 Jahren konnte er bereits die Hand- und Unterschriften der bekanntesten Heerführer und Staatsmänner gut und rasch nachahmen. Er habe es jetzt zu einer solchen Fertigkeit gebracht, daß er z. B. mühelos einen Brief 50mal hintereinander in ebenso vielen Handschriften schreiben und in 1/2 Stunde seine Unterschrift 50mal verstellen könne. Verf. führt diese Fähigkeit auf seine „Veranlagung, sich außerordentlich schnell umzustellen und anzupassen, verbunden mit gut entwickelter Beobachtungsgabe und großer Vielseitigkeit“ sowie auf das ihm „eigene System der Gedächtniskunst für Schriftformen, Schriften nachzuahmen bzw. zu verstellen“. Über das „System“ äußert er sich allerdings leider nicht näher.

Der Nachweis von Schriftnachahmungen werde in der Nachkriegszeit in Einzelfällen oft dadurch erschwert, daß der Anteil von Rechtsbrechern aus sog. besseren Kreisen speziell auf dem Gebiete der Urkundenfälschung, des Betruges usw. — wohl infolge Verlusts von Vermögen und gesicherter Existenz — wesentlich gestiegen sei. Derartige Rechtsbrecher seien infolge ihrer Bildung, Schreibgewandtheit und Anpassungsfähigkeit besonders dann zu Schriftnachahmungen befähigt, wenn sie ein gutes Gedächtnis für Formen (optische Merkfähigkeit; d. Ref.) besäßen. Ein guter Nachahmer von Schriften müsse ein großes „Einfühlungsvermögen“ besitzen, damit er Bildungsgrad, Beruf, Allgemeinbefinden, Einstellung zum Leben des betreffenden Menschen genau erforsche. „Voraussetzung sei daher große Vielseitigkeit, ein reichhaltiges und ursprüngliches Reproduktionstalent und zeichnerische Begabung“. Glücklicherweise sei eine so vollendete Fertigkeit, fremde Schriften nachzuahmen, wohl nur außerordentlich selten; der Schriftsachverständige müsse aber hieran denken, um Fehlgutachten zu vermeiden.

Buhtz (Heidelberg).

Türkel, Siegfried: Die Vornahme der Schreibversuche zwecks forensischer Schriftexpertise. (*Kriminalist. Inst., Bundespolizei-Direktion, Wien.*) Reichshdschr.bund 1, 7—10 (1932).

Es wird auf den weitverbreiteten Irrtum hingewiesen, daß man bereits brauchbare Vergleichsschriften einer Person erhalte, wenn man sie beim experimentellen Schreibversuch mit einem ähnlichen „schreibenden Material“ im gleichen Schriftsystem oder in beiden Schriftsystemen des Alphabets, ferner den inkriminierten Text oder einen konstruierten Text schreiben lasse, in welchem einige oder alle Worte des inkriminierten Textes vorkommen. Zweck der Vornahme von Schreibversuchen sei nicht bloß, die Schriftformen kennenzulernen, welche die Versuchsperson aus irgendeinem Grunde zur Zeit der Vornahme des Experiments bewußt oder unbewußt produziere, sondern auch durch entsprechende Schreibaufträge oder durch entsprechende Modifikation der Bedingungen des Schreibaktes das Auftauchen von bestimmten, der Versuchsperson eigentümlich gewesenen bzw. eigentümlichen Besonderheiten und von momentan nicht gerade paraten Varianten der Schrift zu veranlassen. Die der Versuchsperson während des Experimentes zu erteilenden Aufträge müßten daher solche sein und die experimentellen Bedingungen des Schreibaktes so gewählt werden, daß es der Versuchsperson nicht von vornherein klar ist, worum es sich für den Leiter des Schreibversuchs handle bzw. welche „Varianten und Variationsmöglichkeiten der Schrift der Versuchsperson“ er sucht. Jedem experimentellen Schreibversuch muß eine genaue Analyse des betreffenden inkriminierten Schriftstückes vorausgehen; diese kann aber nur auf Grund einer spezialwissenschaftlichen Ausbildung erfolgen. Das Schriftexperiment soll nur von einem theoretisch und praktisch ausgebildeten Fachmann vorgenommen werden, der die Versuchsbedingungen zweckentsprechend variiert. Deshalb sollen die Versuchspersonen, selbst bei größerer Entfernung, die Proben nur in Gegenwart des Sachverständigen abgeben. Nur in seltenen Fällen wird das nicht möglich sein; dann müssen von Sachverständigen nach Studium der inkriminierten Schriftstücke und eines ausgefüllten Erhebungsbogens Spezialanweisungen gegeben werden, wie von Beamten der betreffenden Behörde oder von einem im Sprengel dieser Behörde amtierenden fremden Schriftsachverständigen die experimentellen Probeschritten aufzunehmen sind. Verf. gibt eine sehr eingehende Darstellung, welche Momente in dem Erhebungsbogen berücksichtigt werden sollen (im Original einzusehen!).

Buhz (Heidelberg).

Kaiser, Hermann: Lassen sich die geometrischen und physiologischen Momente, welche beim Schreiben mit Tinte und Feder gegeben waren, aus der Schrift erschließen und kriminalistisch auswerten? (*Kriminalist. Laborat., Bundespolizeidirektion u. Graph. Lehr- u. Versuchsanst., Wien.*) Reichshdschr.bund 1, 13—19 (1932).

Vgl. diese Z. 19, 244 (Orig.).

Rück, Emil: Die Bedeutung der Zähne für die Identitätsbestimmung. Erlangen: Diss. 1932. 26 S.

Die Arbeit bringt einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Identitätsbestimmung an Hand der Zähne. Zunächst werden mehrere kriminalistisch bemerkenswerte Fälle berichtet, die die Bedeutung von Gebißspuren für die Aufklärung von Verbrechen und Überführung von Verbrechern beleuchten. Bemerkenswert ist dabei besonders ein Fall aus dem Erlanger Gerichtlich-Medizinischen Institut, wo durch die Auffindung eines Zahnbruchstückes in einer Fingerbißwunde die Überführung des Täters gelang, da das Bruchstück vollkommen dem fehlenden Zahnteil des Opfers entsprach. Verf. geht weiterhin ein auf die Identifizierung von Verletzten sowie von unbekanntem Leichen unter Zuhilfenahme der Gebißmerkmale. Er beleuchtet dabei die Frage der Geschlechtsunterschiede und ihre Erkennbarkeit aus dem Zahnbau. Der männliche Gebißtypus ist besonders dadurch charakterisiert, daß der obere Eckzahn ganz oder nahezu die volle Breite des oberen Schneidezahnes erreicht, der untere aber die Kronenlänge dieses Zahnes um 1 mm und selbst noch darüber hinaus überschreitet. Für das weibliche Gebiß wird als besonders charakteristisch die Kleinheit des unteren Eckzahnes genannt. Eingehend wird die Altersbestimmung behandelt und der für die verschiedenen Lebensperioden typische Entwicklungsgrad der Zähne, ihre Durchbruchzeiten sowie ihr Abnutzungszustand besprochen. Es folgt eine kurze Darstellung typischer Berufsschädigungen der Zähne und ihre Bedeutung für Identitätsbestimmungen, ferner die durch zahnärztliche Maßnahmen am Gebiß gesetzten Veränderungen. Den Schluß der Arbeit bilden eine Reihe von Fällen, die die ausschlaggebende Rolle der Zähne für die Identifizierung von Leichen beweisen.

Schrader (Bonn).

Paessler, Robert T.: Der Fall Cessero. Mord wegen einer Lebensversicherungspolice. Arch. Kriminol. **90**, 185—195 (1932).

Im Staate Pennsylvania war ein Bergarbeiter durch Halsschnitt ermordet aufgefunden worden. Von den zahlreichen Spurenuntersuchungen war von besonderer Bedeutung die Feststellung einer Reifenspur, die durch den Wagen des Schwiegersohnes des Ermordeten verursacht worden war. Giese (Jena).

Riedmayr, Martin: Vortäuschter Raubmord. Ein komplizierter Fall von Versicherungsbetrug. Arch. Kriminol. **91**, 1—17 (1932).

Interessantes Seitenstück zu dem hier bereits referierten (vgl. diese Z. **19**, 179) Versicherungsbetrugsfall Richardz (Nelken): Ein Kassierer täuscht nach sozialen Mißerfolgen und Verfehlungen einen Raubmord vor, um die erhebliche Versicherungssumme zu erhalten, die bei „Unfall im Dienst“ gezahlt werden sollte; der Selbstmord konnte aus der genaueren Tatortserforschung geklärt werden; auffallend war, daß die Selbstmordwaffe an anderem Orte sozusagen der Behörde in die Hand gespielt wurde, wobei bemerkenswerterweise die eigentliche Waffe des Täters zu Hause gefunden wurde. Nach verschlungenen Ermittlungswegen stellte sich heraus, daß der Sohn heimlich im offenbaren Einvernehmen mit dem Toten die Selbstmordwaffe nach der Tat vom Tatort weggebracht hatte, um sie als Ablenkungsmanöver für die Raubmordfingierung zu benutzen. Die soziologische Struktur der Zeit erfordert weitgehendste Kenntnis der Psychologie des Versicherungsbetruges über die Kreise der Kriminalisten hinaus, da jeder praktische Arzt heute befundmäßig mit diesen Problemen zu tun bekommen kann. Leibbrand (Berlin).

Conen, Marianne: Vortäuschungen von Unfällen und ihren Folgen in gewinnsüchtiger Absicht. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Bonn.*) Allg. Z. Psychiatr. **98**, 150 bis 171 (1932).

Es ist sehr begrüßenswert, daß nun auch von ärztlicher Seite das Problem des Versicherungsbetruges eingehender behandelt wird; dies geschieht hier an der Hand einer gut ausgewählten Kasuistik, aus der besonders ersichtlich ist, wie wenig skeptisch und wissenschaftlich einwandfrei die ersten ärztlichen Untersuchungen bei Unfällen sind. Versicherungsbetrüger, die in raffinierter Weise Schädelbasisfrakturen durch artifizielle Symptome vortäuschen, werden immer häufiger erwähnt, und es ist wichtig, daß nicht nur der Kriminalist, sondern, abgesehen vom Psychiater und Gerichtsarzt, jede Medizinalperson diese Tricks kennt; auch in der vorliegenden Arbeit wird der Fall benannt, in welchem der Betrüger aus Lehrbüchern der Medizin die Unfallneurose mit allen Symptomen zu kopieren suchte. Die Arbeit reiht sich an die bereits hier besprochenen kriminalistischen Aufsätze von Riedmayr und Nelken. (Vgl. diese Z. **19**, 179 u. vorst. Ref.) Leibbrand (Berlin).

Schatz, W.: Überführung eines Brandstifters aus Begleitumständen bei Anlage der Brandherde. Arch. Kriminol. **90**, 239—241 (1932).

Bei einem Hausbrande wurden drei verschiedene Brandstellen festgestellt. Bei einem war ein mit Petroleum getränkter Bettbezug durch ein Loch in der Zimmerdecke nach dem Boden gezogen. Unter diesem fand sich ein brennender Kerzenstumpf. Um das Loch in der Decke fand sich ein von Petroleum herrührender Fettring. Bei dem zweiten ähnlichen Brandherd waren bereits mit Petroleum benetzte Stoff- und Strohteile verbrannt. Die Kerzen hatten eine Brenndauer von 8—9 Stunden. Mann und Frau, die den Brand angelegt hatten, hatten mehrere Stunden vorher das Haus verlassen. Überführend war besonders, daß auf den frisch gemachten Betten des zweiten Brandherdes unter dem Loch der Decke keine Spur Mörtel zu bemerken war. Dieser mußte daher beseitigt worden sein, da Mörtel beim Durchziehen der Bettbezüge durch die Deckenlöcher hätte herunterfallen müssen. Gg. Strassmann (Breslau).

Richmond, Frank C.: Relationship of venereal diseases to delinquency. (Die Beziehung zwischen Geschlechtskrankheiten und Verbrechen.) (*Psychiatr. Field Serv., State Board of Control, Wisconsin.*) Med.-leg. J. **49**, 33—46 (1932).

Der Verf. berichtet auf Grund seiner eingehenden Erfahrung in den Straf- und

Besserungsanstalten des Staates Wisconsin über statistische Erhebungen, welche den Zusammenhang zwischen Geschlechterkrankungen und verbrecherischen Handlungen dartun sollen. Die Beobachtungen erstrecken sich über einen Zeitraum von 5 Jahren. Im wesentlichen ergibt sich, daß die Primärstadien von Geschlechterkrankungen ohne wesentlichen Einfluß auf die Zahl der strafbaren Handlungen sind. Bemerkenswert ist ein bedeutendes Überwiegen chronisch-gonorrhöischer Erkrankungen bei den Insassen sämtlicher Straf- und Besserungsanstalten. Einen gewissen Einfluß sollen bei der Lues, abgesehen von den Fällen einer unmittelbaren Erkrankung des Zentralnervensystems, sonstige neurotische Zustände für die Häufigkeit strafbarer Handlungen besitzen. Merkwürdigerweise wird der angeborenen Lues jugendlicher Rechtsbrecher keine Bedeutung zugemessen. Im Durchschnitt ergibt sich, daß auf 1000 Insassen der genannten Anstalten 118 Fälle von Geschlechtskrankheiten entfallen und zwar je 52 auf gonorrhöische Erkrankungen und 66 auf syphilitische Erkrankungen. *Schwarzacher* (Heidelberg).

Sieverts, Rudolf: Gedanken über Methoden, Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen der kriminal-biologischen Untersuchungen im bayrischen Strafvollzug. Mschr. Kriminalpsychol. 23, 588—601 (1932).

Eine eingehende Besprechung von vier Vorträgen, die bei der Münchener Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft 1930 von Kahl, Viernstein, Lersch und Rosenfeld (vgl. diese Z. 19, 7, 146; 18, 70) gehalten wurden, ergibt, daß die bisherigen bayerischen kriminalbiologischen Untersuchungen in ihrem Ergebnis stark anzuzweifeln sind. Viernstein behauptet, daß die Hälfte aller Strafhausinsassen nach seinen Untersuchungen praktisch sich als unverbesserlich erwiesen hätten. Es wird bezweifelt, daß in Bayern die kriminalbiologische Untersuchungstechnik den höchsten Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Das gesamte Material Viernstein soll als zuverlässige Grundlage für diese Untersuchung nicht angesehen werden können. Die Unterlagen von Viernstein sollen sowohl nach der kriminalbiologischen wie nach der kriminalpädagogischen Seite der Zuverlässigkeit entbehren. Es wird als auffällig bezeichnet, daß Viernstein die unverbesserlichen Gefangenen links liegen gelassen haben will und alle Geldmittel für Resozialisierungsbemühungen sollen dem kleinen Fünftel der exogen Geschädigten zugewendet werden, deren soziale Prognose günstig sein soll. *Trendtel* (Altona).

Ichok, G.: La psychiatrie et l'anthropologie dans les prisons belges. (Psychiatrie und Anthropologie in den belgischen Gefängnissen.) Paris méd. 1932 II, Nr 40, XI—XV.

Ein anthropologischer Dienst besteht an den belgischen Gefängnissen seit 1907. Bald darauf wurde in Brüssel eine Abteilung zur Behandlung körperlich und geistig kranker Gefangener eröffnet, der 1911 eine solche in Forest folgte. 1920 wurden die kriminalanthropologischen Untersuchungen offiziell auf alle belgischen Gefängnisse ausgedehnt und 10 entsprechende Laboratorien eingerichtet. Diesen wurden psychiatrische Beobachtungsabteilungen angegliedert. Hier werden Psychosen und vor übergehende Geistesstörungen beobachtet und behandelt. Die Abteilung untersteht einem psychiatrisch vorgebildeten Gefängnisarzt. Vorbild für Einrichtung und Betrieb ist eine regelrechte psychiatrische Anstalt. Auch Untersuchungsgefangene werden hier beobachtet. Die Beobachtungszeit ist an sich nicht beschränkt. Verurteilte mit Geisteskrankheit werden nach ausreichender Beobachtung in öffentliche Anstalten überführt. Nach der Entlassung der in Frage kommenden Gefangenen arbeitet der Arzt auch im „Oeuvre postpénitentiaire“, etwa unserer Gefangenenfürsorge entsprechend, mit. Einigen Gefängnissen sind noch besonders gestaltete psychiatrische Abteilungen angeschlossen, so für Epileptiker, für Schwachsinnige und Toxikomane, für Tuberkulöse (in Merxplas), für Gemeingefährliche und dabei zur Einzelhaft Untaugliche (in Gent), eine Art Arbeitskolonie (in Reckeim), eine Schulabteilung mit praktischen Kursen für Frauen (in Forest). *Arno Warstadt* (Berlin-Buch).

Amir, M.: Über Gefängnispsychosen. (Psychopath.-Afd. Glodok, Batavia.) Geneesk. Tijdschr. Nederl.-Indië 72, 926—932 (1932) [Holländisch].

Verf. beschreibt die Haftpsychosen, die er als psychiatrischer Konsulent in javanischen Gefängnissen wahrnimmt. Bei Eingeborenen, Europäern und Chinesen kommen die preventiven Psychosen und die Psychosen der Verurteilten vor; etliche Beispiele werden angeführt.

Die Behandlung wird besprochen. In dem ganzen Archipel besteht erst seit kurzem eine Psychopathenabteilung für 200 Gefangene, wo auch diese Kranken untergebracht werden. Greuel (Amsterdam).

De Menuato, Mario: Le psicosi della vita carceraria. (Die Psychosen der Gefangenschaft.) (*Istit. di Antropol. Crimin., Univ. e Manicomio Giudiziario, Napoli.*) *Rass. Studi psichiatri.* 21, 707—730 (1932).

Nach Verf. müsse man bei den Gefangenen folgende Psychosen auseinanderhalten: Haftpsychosen, als traumatische Psychosen anzusehen; Psychosen und Psychoneurosen verschiedener Natur, ohne spezifische Färbung, bei Gefangenen in frühen Perioden der Haft auftretend; Gefangenenpsychosen von chronischem Verlauf, stets erst nach mehrjähriger Internierung auftretend, charakterisiert durch Verfolgungs-, Unschuldigungs- und Rehabilitierungswahn, für dessen Genese einzig und allein die Gefangenschaft verantwortlich sei.

I. Imber (Turin).

Husse, Richard: Epileptiker und Epileptoide im Strafvollzug. (*Männerstrafanst., Graz.*) *Mschr. Kriminalpsychol.* 23, 345—354 (1932).

Ein erfahrener Strafanstaltsarzt berichtet hier über seine Erfahrungen an Epileptikern. Wenn man $\frac{20}{100}$ Epileptische in der Gesamtbevölkerung rechnet, wird man unter Gefängnisinsassen wegen der hohen Kriminalität der Epileptiker das Vielfache dieses Satzes antreffen. Nur $\frac{1}{4}$ der Epileptischen sind nach Verf. geistig schon so heruntergekommen, daß sie von den Gerichten nicht mehr in Strafe geschickt werden. Im Strafvollzug sind nicht die Anfälle, sondern die zornmütigen Erregungszustände die Erscheinungen, die am meisten zu schaffen machen. Bratz (Berlin-Wittenau).

Obiglio, Julio R.: Der Hungerstreik. (*Ges. f. Gerichtl. Med. u. Toxikol., Buenos Aires, Sitzg. v. 10. V. 1932.*) *Archivos Med. leg.* 2, 172—183 (1932) [Spanisch].

Definition des Hungerstreiks. Unterscheidung gegenüber der Nahrungsverweigerung der Geisteskranken. Der Hungerstreik ist ein Mittel der Gefangenen, Befreiung oder sonstige Vorteile durchzusetzen. Der Arzt hat das Recht, zur Zwangsernährung zu greifen, denn er handelt auf Anordnung der Gefängnisbehörden, die für das Leben des Gefangenen verantwortlich sind.

Ganter (Wormditt).

Hoche, A. E.: Die Todesstrafe ist keine Strafe. *Mschr. Kriminalpsychol.* 23, 553—558 (1932).

Hoche bemängelt, daß der Strafvollzug in den letzten Jahren so gestaltet ist, daß er dem Rechtsbrecher möglichst wenig weh tut. Er weist darauf hin, daß Totsein kein Leiden bedeutet und daß nicht einmal der Akt der Hinrichtung für den, der hingerichtet wird, sehr schmerzhaft ist. Hängen und Erschießen soll, weil das Bewußtsein nicht sofort erlischt, viel painvoller sein. Der elektrische Stuhl, der durch Lähmung des Atemzentrums eine Erstickung herbeiführt, soll nicht als menschlich zu bezeichnen sein, ganz zu schweigen vom Vergiftungstod. Die Enthauptung soll mit rascher Bewußtlosigkeit einhergehen, sobald das Fallbeil die großen Halsblutgefäße durchtrennt hat. Die Empfindung des Schlages soll dem Betroffenen nicht zum Bewußtsein kommen. H. tritt deshalb, wie bereits in früheren Arbeiten dargelegt, für die Abschaffung der Todesstrafe ein.

Trendtel (Altona).

Hess, Günther: Die Kirche im Strafvollzug. *Bl. Gefängnisde* 63, Sonderh., 1—88 (1932).

Verf. gliedert sein Thema in folgende Abschnitte: 1. die Aufgabe des Staates und die Aufgabe der Kirche im Strafvollzug; 2. die Organisation der Strafanstaltsseelsorge; 3. die Stellung der Gefangenen zur Seelsorge; die Mittel der kirchlichen Einwirkung; 5. der Erfolg der Strafanstaltsseelsorge. — Die Arbeit ist außerordentlich verdienstlich und auch für den Strafanstaltsarzt, der ja gerade bei der Verhütung von Gemütsverstimnungen wie auch beim Studium des häuslichen Milieus der Gefangenen und bei seiner heilpädagogischen Tätigkeit auf die Zusammenarbeit mit dem Seelsorger angewiesen ist, von besonderem Interesse. Aus den Erfahrungen, die der Verf. in 25 jähriger Tätigkeit im Strafvollzug gesammelt hat, möchte er dem Wunsche Ausdruck geben,

daß die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Seelsorger bei einer späteren Neubearbeitung in einem besonderen Kapitel gewürdigt wird. *Többen* (Münster).

Field, Henry E., and Richard S. Winslow: Constructive factors in the life of the prisoner. (Fördernde Einflüsse im Leben der Gefangenen.) (*State Dep. of Correction, Boston.*) *J. crimin. Law* **23**, 205—230 (1932).

Unter förderndem Einfluß werden die Umstände verstanden, die bei den Gefangenen (Beobachtungen im Massachusetts State Prison) eine weitere Verwahrlosung verhindern, bzw. die Fähigkeiten und das Verhalten eines Individuums so entwickeln, daß er ein brauchbares soziales Mitglied wird. Beschreibung der Tageseinteilung, Arbeits- und Ruhezeiten, Sicherheitsmaßnahmen, Schilderung der Beschäftigung und deren Finanzierung und Rentabilität, des regelmäßigen Abendunterrichts, des Aufbaus und der Benutzung der Bücherei, der Unterhaltungen usw. Sehr eingehende ärztliche Versorgung. — Im übrigen ähneln die Vorschläge denen, die in Deutschland oft erörtert, manchmal auch verwirklicht sind. Prinzipiell nichts Neues, einige aufschlußreiche Einzelheiten. *Kappus* (Göttingen).

Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

Winter, Reinhold: Beitrag zur Frage der Handlungsfähigkeit eines tödlich Verletzten. *Med. Welt* **1932**, 988.

Ein Selbstmörder, der sich einen Schuß in die rechte Kopfseite beigebracht hatte, durch den das rechte Schläfenbein, der rechte Keilbeinflügel, Türkensattel und das linke Felsenbein zertrümmert waren (Steckschuß), war noch fähig, seine Schußwaffe in die rechte Seitentasche seines Paletots zu stecken, bevor er starb. — Ein Mädchen mit einer schweren Verletzung des Herzens (Messerstich in die linke Kammer mit breiter Eröffnung derselben) war noch über eine Straße gelaufen und erst an der jenseitigen Bordschwelle zusammengebrochen. — Ein Selbstmörder, der sich beide Handgelenkpulsadern geöffnet hatte, konnte noch, trotzdem er völlig ausgeblutet war, sich von seinem blutüberströmten Lager erheben und um einen großen runden Zimmertisch herumgehen, bevor er starb. *Weimann* (Beuthen).

Schneider, Hermann: Über die Kreislaufvorgänge beim traumatischen Shock und beim Operationshock. (*Chir. Univ.-Klin., Freiburg i. Br.*) *Klin. Wschr.* **1932 II**, 1129—1133.

Im Shock bleibt der Blutdruck zunächst unverändert oder er steigt an, dann aber sinkt er stark ab. Die zirkulierende Blutmenge bleibt zunächst erhalten oder wird etwas vermehrt, um schließlich stark herabgesetzt zu werden. Die Blutverschiebungen sind durch Vorgänge in den peripheren Regulationsvorrichtungen des Kreislaufs zu erklären; die Verminderung der Blutmenge ist vielleicht zum Teil auf einen Plasmaverlust in den Capillaren mit konsekutiver Eindickung des Blutes zurückzuführen. Dem Histamin scheint die ausschlaggebende Rolle, die man ihm eine Zeitlang bei der Entstehung des Shocks zugeschrieben hat, nicht zuzukommen. Das Wesen des Shocks besteht in einer plötzlich auftretenden Schädigung des Gesamtkreislaufs, welche häufig zu einem Kollapszustand führt. *E. Schott* (Solingen).

Abbate, Pietro: Reperto radiologico regionale negativo in feriti d'arma da fuoco alla testa senza foro d'uscita cutaneo. (Negativer Röntgenbefund bei Schußverletzung des Schädels ohne äußerlich sichtbaren Ausschuß.) (*Istit. di Radiol. e Terapia Fisica, Osp. Civ., Rimini.*) *Riv. Radiol. e Fisica med.* **6**, Festschr. Busi Pte 2, 911—915 (1931).

Verf. beschreibt 2 Fälle, in denen nach Kopfschuß weder ein Ausschuß, noch röntgenologisch ein Geschoß nachweisbar war. In beiden Fällen waren die Geschosse durch die Pharynxwand in den Schlund gekommen und unbemerkt verschluckt worden. Erst die röntgenologische Untersuchung des Magendarmkanals zeigte in dem einen Fall das Geschoß, das in diesem wie im anderen Fall per vias naturales ausgeschieden wurde. *Ritter* (Halle).

Goldschmidt, H.: Über Schrottschußverletzungen des Auges und ihre Folgen. (*Augenklin., Städt. Krankenanst., Essen.*) *Z. Augenheilk.* **78**, 130—134 (1932).

4 Krankengeschichten werden kurz mitgeteilt (Perforation des Bulbus, vordere, hintere Kontusion, doppelte Perforation mit Eindringen eines Schrotkornes in das Gehirn). Unvorsichtigkeit war die Ursache der Verletzungen. Das Schrotkorn als runder, relativ großer Fremdkörper mit geringer Geschwindigkeit, aber großer Massenträgheit erschüttert die stoßempfindlichen Teile des inneren Auges sehr stark. Das in das Gehirn eingedrungene Schrotkorn scheint reizlos eingeeilt und fixiert zu sein. Keine